

## Entschließungsantrag

Des Bundesrates Josef Ofner  
und weiterer Bundesräte  
betreffend **Sicherung des Erhalts der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit sowie  
Objektivität der Ziviltechniker**

eingebraucht im Zuge der Debatte über TOP 8, den Beschluss des Nationalrates vom 24. März 2021 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird (686 d.B. und 715 d.B. sowie 10592/BR d.B.) in der 924 Sitzung des Bundesrates, am 30. März 2019

Die aufgrund eines EuGH-Urteil notwendige Anpassung des Ziviltechnikergesetzes 2019 wird aus Sicht der unterfertigten Abgeordneten durch die gegenständliche Regierungsvorlage übererfüllt.

Durch diese Übererfüllung wird massiv in das Berufsrecht der Ziviltechniker eingegriffen, mit finanziellen Folgen für öffentliche Auftraggeber, Bund, Länder und Gemeinden.

Es ist zu befürchten, dass die geplanten Änderungen im Ziviltechnikergesetz unter anderem zu Interessenkonflikten zwischen der Einhaltung von berufsrechtlichen Vorschriften der Ziviltechniker einerseits und Gewinnstreben von Kapitalgebern andererseits führen werden.

Die Erhaltung der Unabhängigkeit der Ziviltechniker muss jedenfalls im ureigenen Interesse der Republik Österreich liegen. Diese Unabhängigkeit ist mit der Ermöglichung einer Beteiligung von Berufsfremden an Ziviltechnikergesellschaften bzw. an interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern mit bis zu 50 % durch diese Gesetzesnovelle jedoch massiv gefährdet.

Daher ist es zwingend erforderlich, dass die entsprechenden Gesetzesbestimmungen in der gegenständlichen Regierungsvorlage dahingehend geändert werden, dass an Ziviltechnikergesellschaften bzw. an interdisziplinären Gesellschaften Ziviltechniker mit mehr als 50 % beteiligt sein müssen.

Darüber hinaus ist es für den Erhalt der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit sowie Objektivität der Ziviltechniker ganz entscheidend und dringend erforderlich, dass die Siegelführung bzw. die Urkundentätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 ausschließlich den Ziviltechnikergesellschaften vorbehalten wird.

Aus diesem Grund soll die Anwendung der §§ 3 Abs. 3 sowie 13 Abs. 2 hinsichtlich der Genehmigung des neuen Siegels der gegenständlichen Regierungsvorlage für interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Bundesräte daher nachstehenden

## Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der sichergestellt wird, dass an Ziviltechnikergesellschaften bzw. an interdisziplinären Gesellschaften Ziviltechniker mit mehr als 50 % beteiligt sein müssen, und dass Siegelführung bzw. Urkundentätigkeit ausschließlich Ziviltechnikern bzw. Ziviltechnikergesellschaften vorbehalten wird.“



